

Schwimmverein Hof 1911 e.V.

Am Eisteich 3, 95028 Hof



Satzung des Schwimmverein Hof 1911 e. V vom 13. Mai 1953

geändert am 16. Juni 1959, 25. Mai 1962, 25. Juni 1965,
19. Juni 1970, 7. Oktober 1983, 10. Mai 1985, 4. Mai 2001, 25. September 2015,
03. Juni 2016, 03. Mai 2019, 02. Oktober 2021, 03. Mai 2024 und **08. Mai 2026**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung „Schwimmverein Hof 1911 e. V.“ und hat seinen Sitz in Hof. Er wurde am 17. Februar 1922 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung und Pflege folgender Sportarten: Schwimmen, Badminton, **Dart Sport**, Eishockey, Eisschießen, Eis- und Rollkunstlauf, Eis- und Rollschnelllauf, Inlinern, Kanu, Faustball, Schneesport, Skateboarden, Tischtennis, Windsurfen, Radfahren, Rudern, Inline-Hockey und Freizeitsport jeglicher Art.
- 2) Diese Aufgabe erfüllt er durch die Ausbildung seiner Mitglieder in den oben angegebenen Sportarten, durch die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe und dadurch, dass er seinen Mitgliedern die Möglichkeit einräumt, den genannten sportlichen Aktivitäten in ihrer Freizeit nachzugehen. Insbesondere ist die Förderung der Jugendpflege eine zentrale Aufgabe des Vereins. Auch die Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Betrieben oder Vereinen ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein betreibt die ehrenamtlich arbeitende „DSV-Skischule im Schwimmverein Hof 1911 e.V.“ gemäß der „Ordnung der DSV- Skischule für die Vereine im Bayerischen Skiverband e.V.“ sowie der „Rahmenordnung für DSV-Skischulen des Deutschen Skiverbandes“.

§ 3

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Verein bekennt sich zum Amateurstatus. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter. **Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft bei Organämtern die Mitgliederversammlung, in allen anderen Fällen der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.**
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hof zur Förderung des Sportes zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern. Mitglied werden kann jede natürliche Person. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigt oder die Zwecke des Vereines fördert, ohne regelmäßig sportlich tätig zu sein.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, sowie Personen, die mindestens 50 Jahre Mitglied im Schwimmverein Hof 1911 e. V. sind. Ehrenmitglieder ernannt der Vorstand durch Beschluss.
Die Ernennung bedarf der Annahme durch den Geehrten.
- 4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 5

Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder erwerben die Zugehörigkeit zum Verein:

- 1) Durch die Abgabe eines Aufnahmegesuches an den Vorstand und bei Jugendlichen unter 18 Jahren durch eine Bestätigung des Aufnahmegesuches durch den/ die gesetzlichen Vertreter.
- 2) Mit Genehmigung des Beitritts durch den Vorstand
- 3) Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, muss er die Ablehnung durch den Verwaltungsrat bestätigen lassen.

§ 5 a

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.
- 2) Einzelheiten zur Verarbeitung, Weitergabe und Löschung von Daten so- wie zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- 3) Änderungen der Datenschutzordnung legt der Verwaltungsrat fest.

§ 6

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Gebühren. Sonderbeiträge werden zur Finanzierung abteilungsbezogener Kosten erhoben, Gebühren für zusätzliche Verwaltungskosten oder die Nutzung bestimmter Einrichtungen des Vereins.
- 2) Die Mitgliedsgrundbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Sonderbeiträge und die Gebühren werden auf Vorschlag der Abteilung oder des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Näheres zu Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
- 5) Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung legt mit Ausnahme der Mitgliedsgrundbeiträge der Verwaltungsrat fest.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- 1) durch freiwilligen Austritt,
- 2) durch Ausschluss,
- 3) durch Tod,
- 4) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei Erklärung des Austritts zu einem früheren Zeitpunkt sind Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Nutzungsgebühren bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.

§ 8

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) in unehrenhafter Weise gegen ein Gesetz verstoßen hat und deswegen von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) sich grob unsportlich, unkameradschaftlich oder unehrenhaft verhält,
 - c) sich trotz schriftlicher Aufforderung des Vereins mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Nutzungsgebühren mehr als drei Monate im Rückstand ist. Als schriftliche Aufforderung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- 3) Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet in den Fällen des § 8 1) a) und b) der Verwaltungsrat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Ausschluss im Fall des § 8 1) c) entscheidet der Vorstand. Zu der Sitzung des Verwaltungsrates ist das betreffende Mitglied schriftlich zu laden. Ihm ist in den Fällen des § 8 1) a) und b) Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
- 4) Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe an den Betroffenen die Berufung an den Ehrenrat zulässig.

§ 9

- 1) Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils zum Verwaltungsrat festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich nach vorheriger Anmeldung bei der/ dem betreffenden Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter oder Übungsleiterin/ Übungsleiter an den sportlichen Übungen zu beteiligen. Nimmt ein Mitglied an den sportlichen Übungen einer Abteilung teil, in der ein Sonderbeitrag oder Nutzungsgebühren erhoben werden, hat es diesen Sonderbeitrag oder die Nutzungsgebühren nach dreimaliger Teilnahme ebenfalls zu entrichten.

III. Organe des Vereins und Geschäftsführung

§ 10

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Verwaltungsrat,
- 3) der Ehrenrat und
- 4) die Mitgliederversammlung

§ 11

- 1) Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem 2. Vorsitzenden, der/ dem 3. Vorsitzenden und der 1. Kassierin/ dem 1. Kassier.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die vier Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
- 2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung aus. Er hat dem Verwaltungsrat laufend über seine Tätigkeit zu berichten.
- 4) Die Aufgabenteilung des Vorstandes wird von diesem selbstständig festgelegt.
- 5) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Innenverhältnis regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 12

- 1) Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan des Vereins. Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und beschließt die ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegten Anträge.
- 2) Der Verwaltungsrat besteht
 - a) aus dem von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Vorstand, der 2. Kassierin/ dem 2. Kassier, der 1. und 2. Schriftführerin/ dem 1. und 2. Schriftführer, der Jugendwartin/dem Jugendwart, der Geräte- und Hüttenwartin/ dem Geräte- und Hüttenwart sowie bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern,
 - b) aus den von den Abteilungsversammlungen zu wählenden und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigenden Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleitern, den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleitern, bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern der Schwimmabteilung und bis zu je zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern der übrigen Abteilungen,
 - c) aus den Ehrenvorsitzenden,
 - d) aus den Mitgliedern des Ehrenrates.
- 3) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Der Verwaltungsrat wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, Sitzungen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates das Verlangen.

§ 13

Den Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern steht das Recht zu, die Kasse jederzeit zu überprüfen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben alljährlich zur Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht anzufertigen und vorzutragen.

§ 14

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Er hat das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.
- 3) Er entscheidet über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds in den Fällen des § 8 1) a) und b).
- 4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar.

§ 15

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangen.
- 2) Die Einberufung der Hauptversammlung und von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahlen und die Bestätigung der Organe des Vereins (siehe Abschnitt III),
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge,
 - c) die Aufnahme und den Wegfall von Sportarten,
 - d) die Bestellung von Ausschüssen,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 15 a

- 1) Die Versammlungen der Organe im Schwimmverein Hof werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sie können auch auf ausschließlich elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- 2) Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist nicht möglich.

§ 16

- 1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die übrigen Organe jährlich.
- 2) Scheidet ein Mitglied der Organe des Vereins vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Verwaltungsrat ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte betrauen.
- 3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, längstens bis zum Ablauf der in dieser Satzung bestimmten Amtszeit.

IV. Beschlüsse und Wahlen

§ 17

- 1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 2) Über jedes Mitglied der zu wählenden Vereinsorgane ist grundsätzlich einzeln abzustimmen. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Handaufheben. Über die Art der Wahl entscheidet jeweils die Hauptversammlung.
- 3) Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit dann findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 18

- 1) Bei Abstimmung entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Person betrifft.

§ 19

In den Hauptversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrates sind Protokolle zu führen, aus denen sich die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit ergeben. Die Protokolle sind von der/ dem Vorsitzenden und von der/ dem jeweiligen Schriftführerin/ Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Abteilungen

§ 20

- 1) Die Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleiter führen in Übereinstimmung mit dem Vorstand ihre Abteilungen.
- 2) Die Leiterin/ der Leiter der DSV-Skischule im Schwimmverein Hof 1911 e.V. wird durch den Vorstand bestellt. Sie/ er muss die erforderliche Qualifikation gemäß der „Ordnung der DSV- Skischule für die Vereine im Bayerischen Skiverband e.V.“ sowie der „Rahmenordnung für DSV-Skischulen des Deutschen Skiverbandes“ zum Führen der Skischule besitzen. Sie/ er führt die Skischule in Übereinstimmung mit dem Vorstand.

§ 20 a

- 1) Die Angelegenheiten der Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlung geregelt, soweit diese nicht durch die Abteilungsversammlung auf die Abteilungsleiterin/ den Abteilungsleiter oder andere Mitglieder der Abteilungsleitung delegiert worden sind.
- 2) Vor der Jahreshauptversammlung sind durch die Mitglieder der Abteilungen eine Abteilungsleiterin/ ein Abteilungsleiter, deren Stellvertreterin/ Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung zu wählen. Deren Zahl bestimmt die Abteilungsversammlung.
- 3) Die Einberufung einer Abteilungsversammlung ist rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen. Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Vorstandes an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Anwesende Vorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4) Veranstaltungen der Abteilungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen. Die finanzielle Abwicklung ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- 5) Finanzielle Anforderungen der Abteilungen sind vorab in der Verwaltungsratssitzung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sollte dies wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich sein, kann der Vorstand im Einzelfall über die finanzielle Anforderung der Abteilung entscheiden. In diesem Fall ist diese auf der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

- 1) Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

- a) jede Vorstands-Neuwahl und
- b) jede Satzungsänderung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung.

- 2) Vorstands-Wiederwahlen sind dem Vereinsregister in einfacher Form mitzuteilen.

§ 22

Satzungsänderungen können nur in Hauptversammlungen beschlossen werden. Anträge dazu müssen die vorgeschlagene Formulierung nebst Begründung enthalten und mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der/ bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller dem Verein angehörigen ordentlichen Mitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung, zu welcher durch eingeschriebenen Brief oder durch Listenzirkular gegen Unterschrift geladen war, erschienen sind und davon mindestens drei Viertel in namentlicher Abstimmung für die Auflösung des Vereins gestimmt haben.